

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 18

Artikel: Ist jeder Wehrmann gleichberechtigt?

Autor: Dobler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist jeder Wehrmann gleichberechtigt?

Von Fourier E. Dobler

2. Nordwestschweizerisches Turnir im militärischen Sommerwettkampf

Am 25./26. Juni 1955 wird in Basel unter dem Patronat der Schweiz. Interessengemeinschaft für militärischen Mehrkampf (SIMM) das 2. Regionalturnier im Drei-, Vier- und Fünfkampf durchgeführt.

1. Es gelangen zur Austragung:

a) Vierkampf:

Geländelauf: 4000 m in offenem Gelände. Schwimmen: 300 m Freistil. Schießen: Revolver oder Pistole, 4×5 Schuß, Distanz 25 m, Olympiascheibe. Fechten: Elektr. Degen auf 1 Treffer.

b) Militärischer Fünfkampf:

Schießen: Karabiner, 10 Sch. in 1 Min., Distanz 300 m, 10er-Scheibe. Hindernislauf: 500—530 m, ca. 20 Hindernisse. HG-Werfen: Ziel- und Weitwurf. Schwimmen: 50 m Freistil, 5 Hindernisse. Geländelauf: 8000 m in offenem Gelände.

c) Militärischer Vierkampf:

wie Fünfkampf, ohne Hindernisschwimmen.

d) Armee-Dreikampf A:

Gepäckmarsch: 15 km Distanz mit einer Höhendifferenz von 200—400 m. Schießen: Karabiner, 2×5 Schuß, Distanz 50 m, Olympiascheibe. HG-Werfen: Ziel- und Weitwurf.

2. Klassierung:

Die Klassierung erfolgt nach dem *Punktwertesystem* in 2 Altersklassen:

- I. Jahrgang 1919 und jüngere;
- II. Jahrgang 1918 und ältere.

3. Kosten:

a) Die *Reisespesen* (Billett zur Militärtaxe: Wohnort—Basel und retour) gehen zu Lasten des Teilnehmers.

b) Das *Startgeld* beträgt:

Fr. 9.— für SIMM-Mitglieder;
Fr. 12.— für Nichtmitglieder.

Dabei sind inbegriffen: Unterkunft in Kasernenbetten, Unfallversicherung und Zwischenverpflegung am Samstagnachmittag, Tageslizenzegebühr für Nicht-SIMM-Mitglieder und allgemeine Spesen. Wettkampfteilnehmer, welche nicht in der Kaserne übernachten, können vom Startgeld Fr. 2.— in Abzug bringen. Dies ist jedoch auf dem Einzahlungsschein *deutlich* zu vermerken.

c) *Verpflegung*: Hierfür Angemeldeten kann diese für Fr. 7.— (Nachessen am Samstag, Morgen- und Mittagessen am Sonntag) in der Kasernenkantine abgegeben werden.

Das *Startgeld* (Fr. 9.— bzw. Fr. 12.—) und evtl. der Verpflegungsbeitrag von Fr. 7.— sind gleichzeitig mit der *Anmeldung* einzuzahlen auf Postcheckkonto V 13 750, Nordwestschweiz. Militär-Mehrkampf Basel.

4. Anmeldung:

Diese hat frankiert an das Büro für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht, Basel, Petersgasse 17, bis spätestens 15. Juni 1955 (Poststempel) zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt besonders auch bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des Startgeldes.

5. Das *Einrücken* am 25. Juni 1955 ist für alle Wettkämpfer auf 1400 auf dem Stadion St. Jakob vorgesehen.

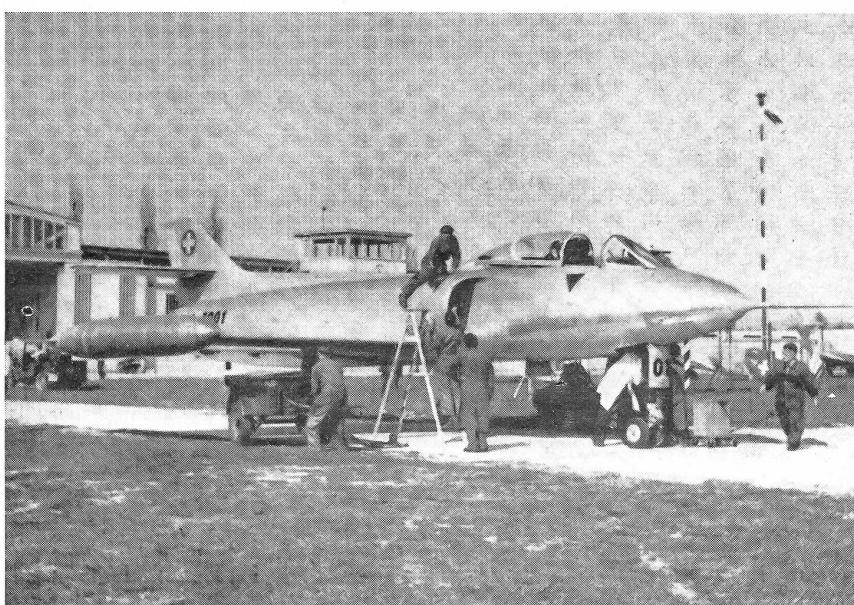
Vor einigen Wochen war in der Tagespresse zu lesen, daß der bekannte schweizerische Radrennfahrer Hugo Koblet in den Wiederholungskurs einzurücken habe. Ferner hieß es, daß er aber gegenwärtig aus gesundheitlichen Gründen nicht dienstfähig sei und deshalb wohl dispensiert werden müsse. Es wurde weiter erwähnt, daß Koblet in diesem Fall neue Rennen bestreiten werde und er hat nun in der Tat seither ein Radrennen in der Westschweiz und die große Italienrundfahrt mitgemacht.

Als Wehrmann und Unteroffizier, der seinen dienstlichen Verpflichtungen jederzeit gerne und voll nachkommt, hat mich dies sehr nachdenklich gestimmt. Wohlverstanden, ich schreibe diese Zeilen nicht aus Verärgerung, weil mir ein Urlaub verweigert worden wäre, denn als Unselbständigerwerbender brauche ich ein solches Gesuch gar nicht zu stellen. Ich weile aber in Gedanken bei so vielen Kameraden, die ein eigenes kleines Gewerbe oder einen Landwirtschaftsbetrieb führen und deren Anwesenheit daheim dringend nötig wäre. Aber keinem fällt es ein, deswegen den Kopf hängen zu lassen und aus Pflichttreue und Verantwortungsgefühl gegenüber seinem Vaterland tut jeder getreu seine Pflicht. Wie habe ich gerade bei den Verpflegungstruppen so manchen senkrechten Kameraden kennen und schätzen gelernt, der ein eigenes Geschäft als Bäcker oder Metzger betreibt und der durch seine Abwesenheit oft großen finanziellen Schaden auf sich nehmen mußte. Ist es da von einer Sportsgroße zuviel verlangt, auch mitmachen zu müssen? Gewiß ist ein Radrennfahrer auch ein Berufsmann, der darauf angewiesen ist, seine Rennen bestreiten zu können, wenn sie wirklich stattfinden. Wäre aber in diesem Fall ein Gesuch um Dienstverlegung nicht die anständigere und sauberere Lösung gewesen? Sicher wäre ein solches Gesuch auch dem genannten Rennfahrer genau wie jedem anderen Wehrmann bewilligt worden, sofern es stichhaltig gewesen wäre. Es ist ja leider so, daß mit

gewissen Größen des Schausports ein Kult getrieben wird, der jedes vernünftige Maß überschreitet. Hat sich der Arzt, der die Dispensation Koblets behandeln mußte, wohl nicht getraut, seine freie Meinung zu äußern, weil er befürchten mußte, nachher von der Sportpresse und gewissen Fanatikern ungebührlich angegriffen zu werden? Oder ist die Militärversicherung nun plötzlich so vorsichtig geworden, daß sie überhaupt kein Risiko mehr auf sich nehmen will? Ich glaube kaum.

Es scheint nun aber, daß die Dienstfähigkeit eines Wehrmannes wirklich mit verschiedenen Maßstäben gemessen wird. Ein Wiederholungskurs in unserer Armee ist doch sicher nicht anstrengender und gefährlicher als irgend ein großes Radrennen. Entweder ist Koblet nun wirklich krank und somit nicht dienstpflichtig oder er ist gesund und hat wie jeder andere Bürger seiner Wehrpflicht nachzukommen. Ist er aber krank, ist es höchst merkwürdig, daß er in diesem Augenblick die gewaltigen Anstrengungen der Italien-Rundfahrt auf sich nehmen kann. Hoffentlich ist es auch nicht so, daß die Militärsteuerverwaltung daran interessiert ist, an den gewiß nicht unbedeutenden Einkommen gewisser Sportgrößen ihren Anteil zu sichern und daß in diesem Falle einem Dispensationsgesuch williger und rascher entsprochen wird als bei einem gewöhnlichen Bürger. Ich lasse mir durch diesen Vorfall die Freude an der Erfüllung meiner selbstverständlichen Bürgerpflicht nicht nehmen und werde auch das nächste Mal — bereits in der Landwehr — mit gutem Mut zum Wiederholungskurs einrücken. Doch glaube ich, daß noch mancher liebe Kamerad beim Lesen dieser Zeitungsnotiz auf die gleichen Gedanken gekommen ist wie ich.

Der Stellung bewußt
Treu der Pflicht
Wachsam und gerüstet!



Der Prototyp des neuen schweizerischen Kampfflugzeuges P-16.

Photopress.